

Vorlage Nr. II/ 13/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2024 **hier: Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft Bremerhavens**

A Problem

Der Freien Hansestadt Bremen wird seit dem Jahr 2020 mit § 1 Abs. 1 Sanierungshilfengesetz (SanG) der Erhalt von jährlich 400 Mio. € an Sanierungshilfen gesichert, von denen unter anderem auch die Stadt Bremerhaven in nicht unerheblicher Weise partizipiert. Gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz ist die Freie Hansestadt Bremen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen verpflichtet, nach Abschluss jedes Jahres über die Einhaltung der im Sanierungshilfengesetz festgelegten Verpflichtungen zu berichten. Erstmals wurde im Jahr 2021 für das Jahr 2020 berichtet. Nunmehr ist im April 2025 der Bericht für das Jahr 2024 einzureichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Finanzen mit Schreiben vom 27. Januar 2025 die Bremer Ressorts sowie den Magistrat der Stadt Bremerhaven darum gebeten, über ergriffene Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft innerhalb des Landes Bremen zu berichten.

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft Bremerhavens können insbesondere sein:

- Maßnahmen zur Bindung und Gewinnung von Einwohner:innen, z.B. Wohnungsbau,
- Maßnahmen zur Bindung und Gewinnung von Arbeitsplätzen sowie zur Anhebung bzw. Stabilisierung des wirtschaftsbedingten Steueraufkommens, z.B. Unternehmensansiedlung, Gewerbeflächenschließung, Infrastrukturprojekte, Qualifizierung von Beschäftigten,
- Ausschöpfung von Einnahmen, z.B. Effektivierung des Steuervollzugs, Einnahmeerzielung aus Wirtschaftsstrafsachen, Anpassung von Hebesätzen und Gebühren.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, dem Senator für Finanzen für die Erstellung des Sanierungshilfenberichtes der Freien Hansestadt Bremen für im Jahr 2024 getroffenen Maßnahmen die als Anlage beigefügte Aufstellung zu übermitteln.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung des Magistrats sind der Stadtkämmerei nicht bekannt oder können nicht dargestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, dem Senator für Finanzen für die Erstellung des Sanierungshilfenberichtes der Freien Hansestadt Bremen für die im Jahr 2024 getroffenen Maßnahmen die als Anlage beigefügte Aufstellung zu übermitteln.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

Sanierungshilfenbericht 2024